

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER MIG GMBH & CO. FONDS 17 GESCHLOSSENE INVESTMENT-KG

STAND DEZEMBER 2022

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

»MIG GmbH & Co. Fonds 17
geschlossene Investment-KG«
2. Sitz der Gesellschaft ist
82049 Pullach im Isartal.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie, zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger, durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (»Beteiligungsunternehmen«). Die Gesellschaft erwirbt, hält, verwaltet und veräußert zu diesem Zweck Anteile an Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile sowie atypisch stille Beteiligungen.
2. Bei den Investitionen der Gesellschaft sind der Grundsatz der Risikomischung (§ 262 KAGB) und die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu beachten. Die Gesellschaft kann einen Teil des Gesellschaftsvermögens abweichend von Absatz 1 in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB oder in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB anlegen. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.

3. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 sowie den für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu allen gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, um den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, u.a. auch durch die entgeltliche oder unentgeltliche Unterstützung des Managements oder die Übernahme von Managementaufgaben in Beteiligungsunternehmen.

II. Gesellschafter, Kapitalanteile, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Anleger

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192208. Die Komplementärin erhält keinen Kapitalanteil und erbringt keine Einlage.
2. Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155249 (im Folgenden: »Treuhandkommanditistin«), mit einem Kapitalanteil und einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von zunächst EUR 1.000,00. Die Kommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage. Die Treuhandkommanditistin ist mit diesem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft,

einschließlich deren stille Reserven, beteiligt.

- Über die in Absatz 1 und 2 genannten Personen hinaus sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, jede einzelne natürliche Person, jede einzelne private juristische Person oder mit Zustimmung der Komplementärin auch einzelne Personengesellschaften, öffentlichrechtliche Körperschaften des deutschen Rechts sowie private und öffentlichrechtliche Stiftungen deutschen Rechts (»Anleger«) berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gem. § 4 an der Gesellschaft, zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin, zu beteiligen. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland oder Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die Komplementärin erteilt ihre Zustimmung.

Die Anleger werden in diesem Gesellschaftsvertrag auch als »Gesellschafter« bezeichnet, gleich ob sie direkt als Kommanditist oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.

- Der Kapitalanteil eines Anlegers, der seine Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt, muss mindestens EUR 5.000,00 betragen (Anteile der »Anteilsklasse 1«). Höhere

Kapitalanteile der Anteilsklasse 1 müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein.

Der Kapitalanteil eines Anlegers, der seine Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 4 vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllt, muss mindestens EUR 18.000,00 betragen (Anteile der »Anteilsklasse 2«). Höhere Kapitalanteile der Anteilsklasse 2 müssen jeweils ganzzahlig durch 600 teilbar sein.

Die Kapitalanteile der Anleger werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 durch Bareinlage erbracht. Hinzu tritt ein Ausgabeaufschlag (»Agio«) in Höhe von 5,0 % der Einlage, sofern auf das Agio nach Maßgabe der Anlagebedingungen nicht im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet wird. Der Betrag des Kapitalanteils wird durch das Agio nicht erhöht.

- Die Kapitalanteile sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, fest. Jeder Anteil eines Kapitalanteils mit einem Betrag von EUR 100 bildet einen »Anteil« gemäß § 272 Abs. 1 KAGB.
- Die Summe der Kapitalanteile bildet das »Festkapital« der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- Für die Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen; die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie die Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

§ 4 Kapitalerhöhungen, Beteiligung von Anlegern

- Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Anleger, die sich an der Gesellschaft gem. § 3 Absatz 3 und 4 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines jeweils separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch, im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft zu Dritten als einheitlichen Kommanditanteil, zu halten.

Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge von Anlegern bis längstens 31.12.2024 berechtigt, ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile bis zu einem Festkapital von EUR 100.000.000,00 (Euro einhundert Millionen) zu erhöhen. Die Komplementärin ist berechtigt, den Gesamtbetrag des Festkapitals, bis zu dem Kapitalerhöhungen gemäß vorstehender Bestimmung möglich sind, mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) bis zu drei Mal jeweils um bis zu EUR 20.000.000,00 (Euro zwanzig Millionen) auf bis zu EUR 160.000.000,00 (Euro einhundertsechzig Millionen) zu erhöhen.

Die Beteiligung der Anleger und die entsprechenden Kapitalerhöhungen erfolgen jeweils durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen einem Anleger und der Treuhandkommanditistin mittels Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers seitens der Treuhandkommanditistin, jeweils in Höhe

des in der Beitrittserklärung bezeichneten Kapitalanteils. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in die Gesellschaft. Die Treuhandkommanditistin ist bei entsprechender Weisung der Komplementärin im Einzelfall jedoch verpflichtet, die Erhöhung ihres Kapitalanteils bei Vorliegen eines entsprechenden Treuhandauftrags durchzuführen und den entsprechenden Treuhandvertrag abzuschließen, es sei denn, es liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund hiergegen vor.

- Die Eintragung einer Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin nach Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung des beitretenden Anlegers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister nach Kapitalerhöhungen, die jeweils ein Prozent des Betrags des von Anlegern übernommenen Kapitalanteils beträgt, erfolgt nur auf Wunsch der Komplementärin. Abweichend hiervon ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von einem Prozent des Betrags des Kapitalanteils eines Anlegers zu erhöhen, wenn der betreffende Anleger gemäß § 22 Abs. 2 die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Die Erhöhung der Haftsumme dient in diesem Fall der Vorbereitung der direkten Kommanditbeteiligung des Anlegers oder des von ihm benannten Dritten durch Übertragung des Anteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

§ 5 Rechtsstellung der Anleger

1. Die Anleger haben, auch solange sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind, im Innenverhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und des jeweiligen Treuhandvertrags die gleiche Rechtsstellung wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist.
2. Jeder Anleger kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft als Kommanditist eintreten (§ 22 Abs. 2).

III. Konten, Leistung der Einlagen

§ 6 Konten

1. Für die Treuhandkommanditistin und die Anleger werden jeweils folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto I
Auf dem Kapitalkonto I wird der Kapitalanteil des Gesellschafters bzw. Anlegers gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen Kapitalanteils, unveränderlich. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 2 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.
 - b) Kapitalkonto II
Auf dem Kapitalkonto II werden der Betrag

des erhobenen Agio sowie Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Anlegers gebucht.

- c) Variables Kapitalkonto I
Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Anleger (vorbehaltlich der Regelung in lit. d) die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen (die nicht Rückzahlungen auf geleistete Überzahlungen betreffen) sowie sonstige Einlagen (die nicht Überzahlungen betreffen und die nicht auf den festen Kapitalanteil oder das Agio geleistet werden) gebucht.
 - d) Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto)
Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto) werden für jeden Anleger die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben. Es wird klargestellt, dass die Anleger demgegenüber nicht verpflichtet sind, Verlustanteile auf dem Verlustvortragskonto auszugleichen.
 - e) Verrechnungskonto I
Auf dem Verrechnungskonto I werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Anlegers auf seine Kapitaleinlage gebucht.
 - f) Verrechnungskonto II
Auf dem Verrechnungskonto II wird die gesamte, jeweils offenstehende Einzahlungsverpflichtung eines Anlegers auf das Agio gebucht.
2. Die Salden auf den Konten sind unverzinslich.

§ 7 Leistung der Einlagen und des Agio; Leistungsstörungen; Ausschluss von Nachschusspflichten

1. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Absatz 2 hinausgehenden, weiteren Einlagen (zuzüglich Agio) verpflichtet.
2. Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils entsprechend Beitrittserklärung, zuzüglich eines Agio auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber jedem Anleger, die jeweils bei Fälligkeit als eingefordert gilt. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.
3. Die Anleger der Anteilsklasse 1 (§ 3 Abs. 4) sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung zur Gesellschaft zu erfüllen.
4. Die Anleger der Anteilsklasse 2 (§ 3 Abs. 4) sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio in sechs gleich hohen Teilzahlungen (»Capital Call«) zu erfüllen. Jeder Capital Call beträgt mindestens EUR 3.000,00 zuzüglich anteiligen Agio und muss im Fall eines höheren Betrags durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Gesellschaft
- der 2. Capital Call am 30.06.2023
- der 3. Capital Call am 30.06.2024
- der 4. Capital Call am 30.06.2025
- der 5. Capital Call am 30.06.2026
- der 6. Capital Call am 30.06.2027

Die Capital Calls, die zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers bereits fällig sind, sind für den betreffenden Anleger zusammen mit dessen erster Teilzahlung nach Beitritt zur Gesellschaft fällig. Jeder Anleger ist berechtigt, noch offenstehende Capital Calls vorfällig zu leisten.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung gemäß § 16 ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio zu verrechnen (»Ausschüttungsverrechnung«). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligen Agio.
6. Sofern die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtung eines Anlegers bei Fälligkeit aus Gründen, die der Anleger zu vertreten hat, nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt werden (»Leistungsstörung«), ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

a) Dem Anleger können nach pflichtgemäßem Ermessen der Komplementärin im Falle einer Leistungsstörung nach Mahnung unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens, z. B. aufgrund zusätzlicher Bearbeitungskosten, bleibt hiervon unberührt.

b) Sofern im Falle einer Leistungsstörung auch nach Mahnung und Nachfristsetzung der Gesellschaft keine vollständige Zahlung des Anlegers erfolgt, kann der Treuhandvertrag des betreffenden Anlegers mit Zustimmung der Komplementärin durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin beendet werden. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Anlegers und der Kapitalanteil sowie die Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden, sofern bereits erhöht, entsprechend herabgesetzt (§ 22 Abs. 1). Der Anleger hat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben und ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen bzw. sonstigen Vergütungen und Kostenerstattungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Anleger bleibt es vorbehalten

nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Schadensersatz mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen des Anlegers zu verrechnen. Falls der Anleger zum Zeitpunkt der Leistungsstörung bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Anlegers als Kommanditist aus der Gesellschaft tritt.

c) Anstelle des Rücktritts gemäß lit. b) kann die Komplementärin bei einer Leistungsstörung und nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung den Betrag des Kapitalanteils eines säumigen Anlegers nach ihrem Ermessen herabsetzen, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist. Die Herabsetzung des Kapitalanteils geschieht unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 4 auf den Betrag der vom Anleger bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio). Der gesamte Kapitalanteil und die gesamte im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin – sofern diese wegen des betreffenden Anlegers erhöht worden war – werden infolge der Herabsetzung entsprechend anteilig reduziert. Sofern der betroffene Anleger zum Zeitpunkt der Herabsetzung bereits unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, werden sein Kapitalanteil und seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme anteilig reduziert.

7. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen den Anleger ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Anlegers, betreffend dessen Einlage nebst Agio, zustehen.

Ein Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Anlegers auf seine Einlage- oder Agioverpflichtung besteht nicht.

8. Die Anleger übernehmen weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Gesellschaftern oder anderen Anlegern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der aufgrund der Beitrittserklärung vereinbarten Einlage zuzüglich Agio sowie über die Verpflichtung zur Leistung von in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch der Gesellschaft auf die Einlageleistung gegenüber Anlegern lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.

IV. Geschäftsführung und Vertretung; Kapitalverwaltungsgesellschaft; Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Komplementärin ist, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags, zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Komplementärin bestellt namens der Gesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (»externe KVG«; § 154 Abs. 1 KAGB). Für die Dauer der Bestellung der externen KVG werden folgende Geschäftsführungsaufgaben, unter Ausschluss der Komplementärin, ausschließlich durch die externe KVG wahrgenommen:

a) Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft im Rahmen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftszwecks, einschließlich der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft (»Portfolio-Management«);

b) Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern sowie von Gutachtern und Bewertern im Zusammenhang mit dem Portfolio-Management;

c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen und Durchführung aller sonstigen Maßnahmen zur Einhaltung

der zwingenden gesetzlichen Regelungen wie insbesondere des KAGB.

Die Komplementärin ist berechtigt, der externen KVG Generalvollmacht für die Vertretung der Gesellschaft zu erteilen und sie hierbei, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Sofern und sobald das Recht der zunächst bestellten externen KVG zur Verwaltung der Gesellschaft endet, ist die Komplementärin – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, eine neue externe KVG zu bestellen, welche die Rechte und Pflichten der bisherigen externen KVG durch Abschluss eines neuen Bestellungsvertrags übernimmt, oder die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der Vorschriften des KAGB umzuwandeln. Sofern die Gesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt wird, entfallen die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Zustimmungsvorbehalte für die externe KVG.

3. Die Komplementärin und die externe KVG sind bei der Geschäftsführung an die Gesetze, den Gesellschaftsvertrag und die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen gebunden. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin und der von der Gesellschaft bestellten externen KVG erstrecken sich auf die Vornahme aller Maßnahmen, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszwecks gehören. Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind – soweit gesetzlich zulässig – nur mit Zustimmung

der Kommanditisten bzw. Anleger gemäß § 164 S. 1 HGB, die hierüber mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden, zulässig. Von diesem Zustimmungsvorbehalt gemäß Satz 2 gelten folgende Ausnahmen:

a) Die Komplementärin darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger für die Gesellschaft vornehmen:

aa) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern, Gutachtern oder Beratern auf Rechnung der Gesellschaft;

bb) Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft;

cc) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat;

dd) Durchführung von Maßnahmen, deren Erledigung der Komplementärin in diesem Gesellschaftsvertrag oder von Gesetzes wegen ausdrücklich zugewiesen ist.

b) Die externe KVG darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger vornehmen:

aa) Erwerb von Beteiligungen an Beteiligungsunternehmen, es sei denn, die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten der Gesellschaft für eine oder mehrere Beteiligungen an einem bestimmten Beteiligungsunternehmen übersteigen den Betrag von insgesamt € 20,0 Mio.;

bb) Verwaltung der Anteile an Beteiligungsunternehmen und von atypisch stillen Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere durch die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Beteiligungsunternehmen;

cc) Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder von atypisch stillen Beteiligungen, es sei denn,

(1) die Gesellschaft veräußert Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber; oder

(2) die Gesellschaft veräußert in einem Geschäftsjahr Anteile an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen, deren gesamte handelsrechtliche Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen, außer dies geschieht im Rahmen der Liquidation.

dd) Anlage der Liquiditätsreserve der Gesellschaft;

ee) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften,

insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat.

ff) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern, Gutachtern oder Beratern auf Rechnung der Gesellschaft.

§ 9 Auskunfts- und Kontrollrechte, Geschäftsbericht

1. Die Gesellschafter haben die Rechte aus § 166 HGB. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden oder rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben sie selbst zu tragen.
2. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter sowie die Berichtspflichten der Gesellschaft gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben durch die Bestimmungen dieses § 9 unberührt.
3. Die Gesellschafter haben – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – kein Recht auf Auskunft über die persönlichen Daten (insbesondere Name und Anschrift) anderer Gesellschafter.

Solche persönlichen Daten dürfen im Falle eines ausnahmsweise berechtigten Auskunftsverlangens nur dann an den Auskunftsberechtigten übergeben werden, wenn der betroffene Gesellschafter vorab zustimmt.

V. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden im schriftlichen Verfahren (§ 13) oder in Gesellschafterversammlungen (§ 12) gefasst.
2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil gemäß Kapitalkonto I, mit der Maßgabe, dass auf je EUR 100 Kapitalanteil eine Stimme entfällt. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Kapitalanteile besitzt, bei einem Beschlussgegenstand für seine Beteiligung nur einheitlich abstimmen. Das Stimmrecht der Treuhandkommanditistin besteht ausschließlich für den auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2). Die Stimmrechte aus den von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteilen stehen ausschließlich den jeweiligen Treugebern selbst zu.
4. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Niederschrift

in Textform anzufertigen und den Gesellschaftern in Kopie zu übersenden. Die Kosten der Versendung trägt die Gesellschaft. Die Niederschrift hat Angaben zum Abstimmungsergebnis sowie dem Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die Gegenstände der Tagesordnung in die Niederschrift aufzunehmen. Der Inhalt der Niederschrift gilt von den Gesellschaftern jeweils als genehmigt, die der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der Komplementärin schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen haben. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter auf diese Genehmigungsfiktion zusammen mit der Versendung der Niederschrift hinweisen.

5. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Erhalt der Niederschrift, die den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Bestimmungen in Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Beschlüsse, die durch ihren Inhalt gegen zwingende gesetzliche Regelungen verstoßen.

§ 11 Beschlusszuständigkeit der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter entscheiden, außer in den gesetzlich geregelten oder den in diesem Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle

genannten Fällen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, einschließlich aller Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Entscheidung über Entnahmen (Ausschüttungen) gemäß § 16;
 - f) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3;
 - g) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 24 Abs. 1 lit. c);
2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 lit. a) und lit. g) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
 3. Eine Nachschusspflicht für Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der jeweils Betroffenen beschlossen werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen insbesondere der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellt wird, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – spätestens bis zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden

Beschlüsse nicht im schriftlichen Verfahren (§ 13) gefasst werden. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, wenn die Komplementärin eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder ein wirksames Einberufungsverlangen gemäß Absatz 4 vorliegt.

2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versendung der Einladung an alle Gesellschafter in Textform.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung und deren Durchführung wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Gesellschafterversammlung nicht teil und muss zu dieser Gesellschafterversammlung demnach nicht mehr eingeladen werden, es sei denn, im Rahmen der betreffenden Gesellschafterversammlung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

3. Mit der Einberufung sind der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung einschließlich aller Beschlussgegenstände anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Komplementärin nicht einen geeigneten abweichenden Ort bestimmt.

- Die Komplementärin ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit bestimmten Beschlussgegenständen einzuberufen oder hierzu ein schriftliches Beschlussverfahren gemäß § 13 durchzuführen, wenn Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Sofern die Komplementärin einem berechtigten Einberufungsverlangen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt, sind der oder die Gesellschafter, der/die die Einberufung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung mit den von ihnen verlangten Beschlussgegenständen selbst einzuberufen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes 4 gelten entsprechend, sofern Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Gesellschafterversammlung oder weitere Beschlussgegenstände für ein bereits eingeleitetes schriftliches Beschlussverfahren verlangen. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin, für diese nachträglich verlangten Beschlussgegenstände eine eigene Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein gesondertes schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen.

- Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.
- Die Gesellschafter sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und die auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst oder durch einen Vertreter auszuüben, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind. Die Sonderregelung in Absatz 2 Satz 3, betreffend neu beitretende Gesellschafter, bleibt unberührt.
- Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, es sei denn, die Komplementärin lehnt eine solche Vertretung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Für den einzelnen vertretenen Gesellschafter kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren

- Gesellschafterbeschlüsse werden im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst, es sei denn, die Komplementärin möchte für die Beschlussfassung eine Gesellschafterversammlung gemäß § 12 durchführen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird durch die Komplementärin eingeleitet. An der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nehmen, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 Satz 4, die Gesellschafter selbst teil und üben die jeweils auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst aus, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.
- Die Komplementärin versendet die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren (»Abstimmungsaufforderung«) an alle Gesellschafter in Textform. Die Abstimmungsaufforderung hat die Beschlussgegenstände zu enthalten. Die Bestimmungen in § 12 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen der Einleitung eines schriftlichen Verfahrens durch Versendung der Abstimmungsaufforderungen und dessen Beendigung durch Ablauf der Abstimmungsfrist wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht teil, es sei denn, im Rahmen der Abstimmung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäften oder über eine Änderung oder

Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

- Die Stimmabgabe erfolgt durch die mit der Abstimmungsaufforderung versandte Abstimmungsunterlage, die auszufüllen, zu unterzeichnen und innerhalb der Abstimmungsfrist postalisch, per Telefax oder E-Mail an die Gesellschaft (zu Hand des in der Abstimmungsaufforderung genannten Adressaten oder die dort genannte Adresse) zurückzusenden ist. Abweichend hiervon kann die Stimmabgabe nach Wahl des Anlegers innerhalb der Abstimmungsfrist auch auf elektronischem Weg, über die Online im Anlegerportal der MIG Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden (»Online-Abstimmung«).

Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens vier Wochen ab Absendung der Abstimmungsaufforderung und wird durch die Komplementärin in der Abstimmungsaufforderung festgelegt. Maßgeblich für die Wahrung der Abstimmungsfrist ist der Eingang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Verspätete Stimmabgaben nach Ablauf der Abstimmungsfrist gelten als Stimmenthaltung. Die Gesellschaft wird auf die Bedeutung der Abstimmungsfrist in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss wird am ersten Kalendertag nach Ablauf der Abstimmungsfrist wirksam, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter durch die

Zusendung einer Niederschrift gemäß § 10 Abs. 4 zu unterrichten.

4. Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens kommen nur zustande, wenn Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen, die zusammen (ohne die nicht teilnahmeberechtigten Gesellschafter gemäß Absatz 2 Satz 4) mindestens 25 % aller Stimmrechte halten. Als Teilnahme gilt die rechtzeitige Rücksendung einer Abstimmungsunterlage bzw. die entsprechende Stimmabgabe durch Online-Abstimmung gemäß den Bestimmungen in Absatz 3, auch wenn zu keinem oder nur zu einem Teil der Beschlussgegenstände die Stimme wirksam abgegeben wurde. Sofern diese Teilnehmer-Quote nicht erreicht wird, hat die Komplementärin mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine Gesellschafterversammlung gemäß § 12 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Verfahrens einzuberufen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütungen

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene

Geschäftsjahr aufzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.

3. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft, der durch Beschluss der Gesellschafter bestimmt wird. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft.
4. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern in Kurzform mitgeteilt, regelmäßig zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Abstimmungsaufforderung im folgenden Geschäftsjahr. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.
5. Die Komplementärin trägt dafür Sorge, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die für die Gesellschaft notwendigen Steuererklärungen eingereicht werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit Steuererklärungen, die durch einen Gesellschafter individuell veranlasst werden, trägt der betreffende Gesellschafter.
6. Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind nicht verpflichtet, die Gesellschafter zur Mitteilung und zum Nachweis von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft gesondert aufzufordern. Solche Angaben und Nachweise müssen nebst vollständiger Belege für die steuerliche Berücksichtigung jeweils bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Jeder Gesellschafter hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren

Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen und Nachweisen trägt der betreffende Gesellschafter die zusätzlichen Kosten.

§ 15 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen beteiligt.
2. Die Gesellschafter sind am Gewinn eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt.
3. Die Gesellschafter sind am Verlust eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt. Eine Verlustausgleichspflicht ist hiermit nicht verbunden.
4. Es wird klargestellt, dass die Treuhandkommanditistin mit ihrem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Vermögen und am Ergebnis beteiligt ist (§ 3 Abs. 2 S. 3).

§ 16 Entnahmen

1. Die Gesellschafter entscheiden über die Entnahme von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen (»Ausschüttungen«) nach Maßgabe der Anlagebedingungen und unter Beachtung der Bestimmungen in Abs. 2 durch Beschluss.
2. Entnahmen bedürfen zusätzlich einer Zustimmung der Komplementärin, sofern und soweit durch die Entnahmen Einlagen auf die Kapitalanteile der Gesellschafter zurückgezahlt werden. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters) bleibt unberührt. Entnahmen sind zudem ausgeschlossen, wenn die Ausschüttung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde.
3. Die Komplementärin ist abweichend von Absatz 1 auch ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, mit Zustimmung der externen KVG den Erlös der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens ganz oder teilweise an die Gesellschafter nach Maßgabe deren Vermögens- oder Ergebnisbeteiligung gemäß § 15 auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die Entnahmebeschränkungen gemäß Absatz 2 zu beachten. Die Gesellschafter sind über die Ausschüttung zu informieren.
4. Die Gesellschafter haben entsprechend dem Ausschüttungsbeschluss gemäß Absatz 1

oder der Ausschüttungsentscheidung der Komplementärin gemäß Absatz 3 jeweils eigene Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind.

- Die Ausschüttungsansprüche der Gesellschafter sind nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragbar.

§ 17 Vergütung der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

- Die Komplementärin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.
- Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.

VII. Verfügung über Kommanditanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 18 Verfügung über Kommanditanteile

- Die Kommanditisten, außer der Treuhandkommanditistin, sind berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil mit Zustimmung der Komplementärin und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 4 vollständig oder teilweise (für einen Teil

ihres Kapitalanteils) zu übertragen. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis oder dem Treuhandvertrag ist, vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Regelung in diesem Gesellschaftsvertrag, ausgeschlossen. Die Zustimmung zur Übertragung kann durch die Komplementärin nur aus wichtigem Grund versagt werden. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit Zustimmung der Komplementärin, die hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, und bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Übertragenden ist die Übertragung auch zu einem anderen Zeitpunkt zulässig.

- Die Übertragung des Kommanditanteils eines direkt beteiligten Anlegers geschieht im Wege der Sonderrechtsnachfolge und wird erst wirksam, sobald der Erwerber des (Teil)Kommanditanteils als Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 25 Abs. 1 übergeben hat.

Die Anteilsübertragung eines mittelbar über die Treuhänderin beteiligten Anlegers wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 durchgeführt, indem der betreffende Anleger seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag im Umfang der Übertragung, einschließlich der durch den Treuhandvertrag insoweit vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft, auf den Erwerber überträgt. Die Treuhandkommanditistin erteilt zu solchen Vertragsübernahmen bereits hiermit unter der jeweils aufschiebenden Bedingung ihre Zustimmung, dass bei der betreffenden

Übertragung die Bestimmungen gemäß Absatz 1 eingehalten worden sind.

- Alle Kosten, die mit einer Übertragung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 verbunden sind, einschließlich etwaiger Kosten für eine Handelsregistereintragung, trägt der über seine Beteiligung verfügende Anleger. Abweichend hiervon trägt eine etwaige Gewerbesteuer, die in Folge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt, die Gesellschaft.

§ 19 Tod eines Gesellschafters

- Im Falle des Ablebens eines direkt beteiligten Anlegers wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Eine Testamentvollstreckung über Kommanditanteile ist zulässig. Der oder die Erben haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren.
- Im Falle des Ablebens eines mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anlegers treten dessen Erben in alle Rechte und Pflichten des Treuhandvertrags des verstorbenen Anlegers, einschließlich der hiermit vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft, ein. Der oder die Erben haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin zu legitimieren. Mehrere Erben haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte sowie zur Ausübung der Rechte aus dem Treuhandvertrag gegenüber der Treuhandkommanditistin einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Rechte aus dem vererbten mittelbaren Kommanditanteil

und zur Entgegennahme von Erklärungen der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin sowie von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt.

- Alle durch den Erbfall bei der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstehenden Kosten tragen die Erben, die die Beteiligung an der Gesellschaft erwerben.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 20 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2035 errichtet.
- Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist, vorbehaltlich der Sonderregelung in Absatz 4 für die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin, ausgeschlossen. Das Recht jedes Gesellschafters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, und im Falle einer Kündigung der Komplementärin, vertreten durch die Treuhandkommanditistin, zu richten. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 23 Absatz 6, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern

nach Maßgabe der Bestimmungen in § 21 das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

3. Als außerordentliche Kündigung eines Gesellschafters gilt auch die Beendigung eines Treuhandvertrags durch die wirksame Ausübung eines gesetzlichen Widerrufs- oder Rücktrittrechts eines Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin.
4. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 jeweils berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende ordentlich zu kündigen.

§ 21 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 23 Absatz 6, aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat oder ein entsprechender Ausscheidensgrund gemäß § 20 Abs. 3 vorliegt, es sei denn, die Gesellschaft ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits aufgelöst; in diesem Fall scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt an der Liquidation der Gesellschaft teil. Abweichend hiervon scheidet die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin im Falle einer wirksamen Kündigung auch nach Auflösung aus der Gesellschaft aus;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis durch die Komplementärin, die hierüber alleine

entscheidet, aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Zugang der Kündigungserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Sofern der Zugang auf dem Postweg nicht bewirkt werden kann, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Absendung der Erklärung (Poststempel) an die der Gesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich genannte Adresse aus;

- c) er aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Zugang der Ausschlussklärung beim betroffenen Gesellschafter. Die Bestimmung in lit. b) Satz 2 gilt entsprechend;
- d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 23 Absatz 6, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin folgende Sonderregelungen:

- a) Sofern die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Treuhandkommanditistin mit Zustimmung der externen KVG rechtzeitig vor dem Ausscheiden der Komplementärin eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der

alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten übernimmt. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Komplementärin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen. Die Treuhandkommanditistin kann von der Bestimmung einer neuen Komplementärin absehen, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin bereits aufgelöst ist und für die Gesellschaft ein anderer Liquidator als die ausscheidende Komplementärin bestellt ist.

- b) Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Komplementärin mit Zustimmung der externen KVG rechtzeitig eine neue Treuhandkommanditistin, die der Gesellschaft zu diesem Zweck als Kommanditistin beitrifft und unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Komplementärin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Treuhandkommanditistin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestimmt wird und der Gesellschaft beitrifft, setzen alle mittelbar beteiligten Gesellschafter ihr bisheriges Treuhandverhältnis mit dieser fort. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, enden die Treuhandverträge mit der Folge der Regelungen in § 22 Abs. 2.

§ 22 Ausscheiden eines mittelbar beteiligten Gesellschafters; Direktbeteiligung

1. Das Ausscheiden eines mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Gesellschafters gemäß § 21 Abs. 1 oder die Beendigung des Treuhandvertrags aufgrund Leistungsstörungen bei der Einlage- und Agiozahlung gemäß § 7 Abs. 6 führen zur Herabsetzung des Kapitalanteils und der entsprechenden Haftsumme der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Auseinandersetzungsguthaben oder eine Einlagenrückzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 23 und § 7 Abs. 6.
2. Sofern der Treuhandvertrag endet, ohne dass zugleich die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft endet, wird der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil von der Treuhandkommanditistin auf den mittelbar beteiligten Gesellschafter oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen, mit der Folge, dass der mittelbar beteiligte Gesellschafter oder der von ihm benannte Dritte mit dem betreffenden Kapitalanteil und einer Haftsumme in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils durch Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Eine gesonderte Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft zu dieser Übertragung ist nicht erforderlich. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils wird jeweils erst wirksam, wenn die auf den betreffenden Kommanditanteil entfallende Haftsumme sowie die Übertragung des

Kommanditanteils durch Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister eingetragen sind, der mittelbar beteiligte Gesellschafter zumindest eine Einlage in Höhe der Haftsumme seines Kommanditanteils an die Gesellschaft geleistet und der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 25 Abs. 1 übergeben hat. Der betroffene Gesellschafter trägt die Kosten der Handelsregistereintragung für die Anteilsübertragung.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 23 Auseinandersetzungsguthaben

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er – vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 7 Abs. 6 bei Nichterfüllung der Einlage- oder Agiozahlungsverpflichtung – Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Die Treuhandkommanditistin erhält abweichend hiervon für den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) nur eine Rückzahlung der von ihr geleisteten Bareinlage.

Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus dem positiven Saldo aller für den ausscheidenden Gesellschafter gemäß § 6 geführten Konten zum Ausscheidenszeitpunkt und dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters, der seiner Vermögensbeteiligung gemäß § 15 Abs.1 zum Ausscheidenszeitpunkt entspricht, am Gesamtbetrag der »Nicht realisierten Gewinne/Verluste aus der Neubewertung« der Gesellschaft gemäß

§ 21 Abs. 4 KARBV laut der letzten Handelsbilanz vor dem Ausscheidenszeitpunkt.

2. Sofern ein Gesellschafter aus einem der in § 21 Abs. 1 lit. b) bis d) genannten Gründe aus der Gesellschaft ausscheidet, ist er verpflichtet, der Gesellschaft die Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gesellschafters entstehen. Der Kostenerstattungsbetrag lautet auf maximal 30 % des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 und kann mit dem Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben verrechnet werden.
3. Mit dem Auseinandersetzungsguthaben wird das Mitgliedschaftsrecht des ausscheidenden Gesellschafters vollständig abgegolten. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz. Sofern ein Gesellschafter während eines Geschäftsjahres ausscheidet, nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil und ist an schwebenden Geschäften nicht beteiligt, es sei denn, ein solches Ergebnis bzw. Ereignis des laufenden Geschäftsjahres ist bereits in der Anteilsbewertung zur Ermittlung der Abfindung gemäß Absatz 1 berücksichtigt. Entnahmeansprüche des ausscheidenden Gesellschafters im Anschluss an einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss, die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erfüllt worden sind, sind mit dem Auseinandersetzungsguthaben abgegolten, sofern und soweit sie bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 nicht wertmindernd berücksichtigt worden sind.

4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach Maßgabe vorstehender Regelungen von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens schriftlich Einwände gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erhebt und zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter innerhalb eines weiteren Monats nach Erhebung der Einwände keine Einigung über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, wird ein einvernehmlich von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen.

5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist – vorbehaltlich der Sonderregelung in Absatz 6 – acht Monate nach seiner verbindlichen Feststellung zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.

Sofern der ausscheidende Gesellschafter zum Zeitpunkt des Ausscheidens mittelbar, über die Treuhandkommanditistin, beteiligt war, wird das Auseinandersetzungsguthaben schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt an den betroffenen Gesellschafter ausbezahlt, der insoweit einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft hat.

6. Sofern Auseinandersetzungsguthaben bei deren Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen, somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlt werden können, ist die Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Monaten einen Fortsetzungsbeschluss. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach diesem Absatz 6 scheiden die Gesellschafter, die einen noch vollständig offenstehenden Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben haben und für die kein Ausscheidensgrund nach § 21 Abs. 1 lit. d) vorliegt, nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil. Der Treuhandvertrag mit den betroffenen, mittelbar beteiligten Gesellschaftern wird – vorbehaltlich anderer Beendigungsgründe – in diesem Fall bis zum Abschluss der Liquidation der Gesellschaft fortgesetzt.

Sofern die verbleibenden Gesellschafter einen Fortsetzungsbeschluss gemäß Satz 1 fassen, sind die Ansprüche auf das Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Gesellschafter solange und in dem Umfang gestundet, bis und soweit die

Gesellschaft diese Ansprüche aus liquidem Vermögen erfüllen kann. Gleiches gilt für die Ansprüche derjenigen Gesellschafter auf ihr Auseinandersetzungsguthaben, die gemäß Satz 2 trotz einer Auflösung gemäß Satz 1 aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Stundung gilt dabei in jedem Fall nur solange, als vom Abschlussprüfer der Gesellschaft bestätigt wird, dass das Liquiditätsmanagementsystem der Gesellschaft angemessen ist. Sofern mehrere Ansprüche auf ein Auseinandersetzungsguthaben offenstehen, wird das jeweils verfügbare liquide Vermögen im Verhältnis der Guthabenbeträge zueinander zur Erfüllung der Zahlungsforderungen der ausgeschiedenen Gesellschafter verwendet. Die Gesellschaft ist in jedem Fall einer Stundung zur teilweisen oder vollständigen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens berechtigt.

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist;
 - b) mit Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1;
 - c) sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf des 31.12.2035 beschließen;
 - d) gemäß der Bestimmung in § 23 Abs. 6.

2. Im Falle der Auflösung wird die Gesellschaft durch die Komplementärin liquidiert, sofern und soweit die Liquidation nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nicht durch eine sonstige Person durchgeführt wird oder sofern nicht – soweit gesetzlich zulässig – durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere/andere Person(en) zu Liquidatoren bestellt wird/werden. Sofern eine andere Person als die Komplementärin als Liquidator bestellt wird, wird deren Vergütung durch die Gesellschafter durch Beschluss bestimmt.

3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (insbesondere zum Ausgleich von Guthaben auf den Variablen Kapitalkonten I) und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 15 Abs. 1) ausgezahlt. Die mittelbar beteiligten Gesellschafter haben im Umfang ihrer Beteiligung jeweils einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Der Anspruch auf anteiligen Liquidationserlös kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

4. Eine Haftung der Liquidatoren für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen

der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die mittelbar beteiligten Gesellschafter erfolgt schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt durch die Gesellschaft.

X. Schlussbestimmungen

§ 25 Handelsregistervollmacht und -kosten

1. Jeder Kommanditist hat die Komplementärin oder einen von ihr beauftragten Dritten in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, alle nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister für ihn vorzunehmen. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalten, für die Dauer der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft bestehen und über den Tod hinaus gelten. Der Vollmachtgeber hat die für die Vollmacht entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Regelungen in Abs. 1 gelten nicht für die Treuhandkommanditistin und für mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligte Gesellschafter.

§ 26 Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen

1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der externen KVG oder eines Geschäftsbesorgers

der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (im Folgenden zusammen: »Mitteilungen«), erfolgt – soweit gesetzlich zulässig und in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt – vorrangig papierlos, indem die Mitteilungen in das elektronische Postfach jedes Anlegers, das im Anlegerportal der MIG Fonds eingerichtet ist, eingestellt werden. Jeder Anleger wird durch die Übersendung einer E-Mail an die zuletzt durch den jeweiligen Anleger genannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass eine neue Mitteilung an das elektronische Postfach übermittelt wurde.

Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm Mitteilungen der Gesellschaft abweichend von Satz 1 in Textform zugesandt werden. Der Versand erfolgt in diesem Fall jeweils an die im Anlegerregister (§ 27 Abs. 1) niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter zuletzt mitgeteilte Post- oder Telefax-Adresse oder mittels E-Mail.

2. Alle Mitteilungen im Sinne des Absatzes 1 werden spätestens drei Werktage nach Versendung wirksam. Sofern ein Anleger eine Mitteilung über sein elektronisches Postfach erhält, gilt der Tag, an dem er mittels E-Mail hierüber informiert wird, als der Tag der Versendung. Die Wirksamkeitsfiktion gemäß Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine Mitteilung als unzustellbar an den Absender zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Adressaten nicht zu vertreten ist oder der Absender erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs oder

des Internetportals der Gesellschaft nicht zugegangen ist.

3. Sofern Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zugegangen sind oder ihr Zugang gemäß Absatz 2 fingiert ist, gelten sie als genehmigt, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber dem Absender widerspricht, unter der Voraussetzung, dass der Absender auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders hingewiesen hat.

§ 27 Anlegerregister; EDV und Datenschutz

1. Die Treuhandkommanditistin trägt jeden Anleger nach Annahme dessen Beitrittserklärung in ein von ihr geführtes Register (»Anlegerregister«) ein. Das Anlegerregister enthält für jeden Anleger folgende persönliche und beteiligungsbezogene Mindestangaben, die jeder Anleger grundsätzlich zusammen mit der Beitrittserklärung mitzuteilen hat: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. Telefonnummer, Telefaxnummer und/oder E-Mail-Adresse, Betrag des Kapitalanteils und des vereinbarten Agio, Bankverbindung einschließlich Kontonummer, Steueransässigkeit und zuständiges Finanzamt nebst Steuernummer und/oder Steueridentifikationsnummer. Sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person, Gesellschaft oder sonstige Gemeinschaft handelt, enthält das Register darüber hinaus Angaben zum Sitz, der Registereintragung, den gesetzlichen Vertretern und den wirtschaftlich berechtigten Personen des Anlegers.

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die elektronische Erfassung und Verwaltung

der personen- und beteiligungsbezogenen Daten des Anlegers durch von ihr oder von der Gesellschaft beauftragte Vertragspartner vornehmen zu lassen.

2. Jeder Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner eingetragenen Daten sowie die Tatsache, dass über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren ausländischen Rechts eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, der Treuhandkommanditistin oder einem von ihr benannten Geschäftsbesorger unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen sind darüber hinaus auf Kosten des Anlegers unverzüglich durch Vorlage entsprechender Urkunden (Registerauszug; Erbschein; Übertragungsvertrag, etc.) nachzuweisen.

3. Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten des Anlegers darf die Treuhandkommanditistin in dem erforderlichen Umfang nur der Gesellschaft bzw. deren geschäftsführenden Gesellschaftern und Mitarbeitern, der von der Gesellschaft bestellten externen KVG, den Vertriebspartnern der Gesellschaft, der Verwahrstelle, den zuständigen inländischen und gegebenenfalls ausländischen Finanzämtern sowie Aufsichtsbehörden, den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern sowie den mit dem Anlegerservice oder sonstigen Verwaltungsaufgaben für das Investmentvermögen beauftragten Geschäftsbesorgern der Gesellschaft mitteilen. Weitere gesetzliche Vorgaben und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

4. Jeder Anleger kann jederzeit über die von ihm im Register geführten Daten Auskunft

verlangen und erhält auf Wunsch einen aktuellen Auszug über seine Daten aus dem Register.

Es besteht demgegenüber – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – kein Anspruch des Anlegers auf Mitteilung von Daten anderer Anleger oder Gesellschafter. Die Herausgabe von persönlichen Daten des Anlegers (insbesondere Name und Anschrift) an andere Anleger oder Gesellschafter der Gesellschaft ist, unbeschadet dessen, in jedem Fall nur zulässig, wenn der betroffene Anleger vorab der Herausgabe seiner eigenen Daten an alle anderen Anleger und Gesellschafter schriftlich zugestimmt hat.

§ 28 Salvatorische Klausel; weitere Bestimmungen

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Es wird klargestellt, dass die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen KAGB sowie die für die Gesellschaft geltenden und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten

Anlagebedingungen die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags im Falle eines Widerspruchs, im Umfang dieses Widerspruchs, ersetzen oder im Falle einer Lücke des Vertrags ergänzen.

2. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erfolgen. Die Schriftform wird bei solchen Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags mittels Beschlusses durch die Unterzeichnung des geänderten Vertragstextes seitens der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin oder durch die Niederschrift der betreffenden Beschlussfassung gemäß den Bestimmungen in § 10 Abs. 4 ersetzt.

4. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt, einem Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern, können

als Aktiv- oder Passivprozess von der Gesellschaft selbst geführt werden.

5. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt auch gegenüber Verbrauchern, also Personen, die den Vertrag nicht zum Zweck ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen. Sofern es sich bei einem Gesellschafter um einen Verbraucher handelt, gelten zu dessen Schutz zusätzlich die jeweils zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- Ende des Gesellschaftsvertrags -